

INFORMATION ZUR VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN FÜR DEN ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINES BUNDESEINHEITLICHEN PRESSE-AUSWEISES

(Stand 28. Oktober 2025)

Wenn Sie sich mit einem Antrag auf Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises an einen durch die Ständige Kommission beim Deutschen Presserat anerkannten Verband wenden oder dieser Verband Sie im Zuge der Antragstellung kontaktiert, verarbeitet der Verband im erforderlichen Umfang Ihre personenbezogenen Daten. Gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gibt der ausstellende Verband Ihnen hierzu folgende Informationen:

1. Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen

Paula Kern
FREELENS e.V. • Alter Steinweg 15 • 20459 Hamburg
Telefon: 040.300664-0 • Telefax: 040.300664-20 • E-Mail: presseausweis@freelens.com

2. Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

Heike Ollertz
FREELENS e.V. • Alter Steinweg 15 • 20459 Hamburg
Telefon: 040.300664-0 • Telefax: 040.300664-20 • E-Mail: post@freelens.com

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Verantwortliche verarbeitet die in Nr. 4 genannten Daten, um bundeseinheitliche Presseausweise an Journalist*innen auszustellen. Im Einzelnen hat der Verantwortliche zu prüfen, ob die Antragsteller*innen eine hauptberufliche journalistische Tätigkeit ausüben. Dieses muss glaubhaft belegt werden. Hierbei sind die Bewertung der Kriterien für den Bezug von Presseausweisen (vgl. § 9 Abs. 1 der Vereinbarung) und die Gewichtung der Gründe für die Verweigerung der Ausgabe oder für eine Entziehung von Presseausweisen (vgl. § 10 Abs. 2 der Vereinbarung) erforderlich. Dies geschieht im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) für den Zweck der Vertragsbegründung, -durchführung, -erfüllung sowie zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten zu den vorgenannten Zwecken auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Zudem erfolgt ggf. eine Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) unseres Verbandes, anderer ausgabeberechtigter Verbände und der Gremien des Deutschen Presserates (Ständige Kommission und Selbstverwaltungsgremium). Das berechtigte Interesse liegt vor, wenn die Ständige Kommission oder das Selbstverwaltungsgremium nach § 10 Abs. 3 der Vereinbarung Missbrauchskontrollen und Schritte zur Vermeidung der Doppelbeantragung im Falle von Zweitbeantragungen durchführen.

4. Art der personenbezogenen Daten

Wir verarbeiten Daten, die mit der Beantragung und Ausgabe des bundeseinheitlichen Presseausweises in Zusammenhang stehen. Dies sind die folgenden Daten:

- Vor- und Nachname, Titel
- Geburtsdatum
- Geburtsort
- Adresse
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummern
- Staatsangehörigkeit
- Mitglied/Nichtmitglied
- Bisherige Presseausweis-Nummer
- Art der Tätigkeit
- Ggf. Firma/Verlag, Institution, Verein
- Ihr Lichtbild



Zur besseren Anschauung ist hier die Kopie eines bundeseinheitlichen Presseausweises von 2025 abgedruckt, die Farbgebung ändert sich jährlich.

5. Empfänger*innen und Kategorien von Empfängern

Ihre personenbezogenen Daten werden innerhalb unseres Verbandes ausschließlich an die Bereiche weitergegeben, die mit der Ausstellung der Presseausweise beschäftigt sind. Eine Datenweitergabe an Empfänger*innen außerhalb des Verbandes erfolgt nur mit Ihrer vorherigen Einwilligung, oder abschließend nach der Vereinbarung zwischen Presserat und Innenministerkonferenz (https://www.presserat.de/files/presserat/dokumente/presseausweis/Vereinbarung_und_Selbstverpflichtung.pdf) aus den nachfolgenden Gründen:

- Auskunftspflicht des Verbandes gegenüber der Ständigen Kommission (§ 3 Abs. 2) in Bezug auf alle Angelegenheiten, die die Ausgabeberechtigung und das Verfahren der Ausstellung von bundeseinheitlichen Presseausweisen betreffen

- Wechselseitige Unterrichtung der anderen anerkannten Verbände über Missbrauchsfälle (§ 7 Abs. 7)

Hiernach unterrichten sich die ausstellungsberechtigten Verbände wechselseitig über Fälle des Missbrauchs eines Presseausweises. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt in diesem Falle gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Daten-Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen). Das berechtigte Interesse liegt hier in der Missbrauchskontrolle und zur Vermeidung von unberechtigten Anträgen bei anderen ausgabeberechtigten Verbänden begründet. Zudem behalten wir uns vor, Sie in Missbrauchsfällen mit einem Sperrvermerk zu versehen. Dieser beträgt in der Regel ein bis zwei Jahre. Bei massiven Verstößen kann die Sperrung auch länger erfolgen.

- Wechselseitige Unterrichtung der anderen anerkannten Verbände über Fälle der Ablehnung und Entziehung (§ 10 Abs. 3)

Soweit der Antrag auf Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises abgelehnt wird, weil die antragstellende Person nicht die in § 9 der o.g. Vereinbarung genannten Kriterien erfüllt oder ein Ablehnungsgrund nach § 10 vorliegt, sind wir berechtigt, die anderen ausstellungsberechtigten Verbände über die Ablehnung des Antrags zu informieren. Die Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt in diesem Falle gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Daten-Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen). Das berechtigte Interesse liegt hier in der Vermeidung von weiteren unberechtigten Anträgen bei anderen ausgabeberechtigten Verbänden begründet.

- Anonymisierte Meldung zur Jahresstatistik seitens des Verbandes an das Selbstverwaltungsgremium und die Ständige Kommission (§ 14 Abs. 1).

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Gültigkeit des bundeseinheitlichen Presseausweises bzw. sofern eine Mitgliedschaft beim Verantwortlichen besteht, für die Dauer des Mitgliedschaftsverhältnisses aufbewahrt. Nach Ablauf der Gültigkeit beträgt die Aufbewahrungsfrist der Daten maximal zwei Jahre.

7. Betroffenenrechte

Nach Maßgabe von Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten einschließlich eventueller Empfänger und der geplanten Speicherdauer zu erhalten. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen gemäß Art. 16 DSGVO ein Recht auf Berichtigung zu. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht zu bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 77 DSGVO, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Das Beschwerderecht besteht unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs.

Zur Wahrung Ihrer Rechte können Sie uns jederzeit unter den oben genannten Daten kontaktieren.

8. Erforderlichkeit der Bereitstellung von personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung personenbezogener Daten zur Vertragsbegründung, -erfüllung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen ist in der Regel weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Sie sind also nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Allerdings ist die Bereitstellung personenbezogener Daten für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen Presseausweises in der Regel unumgänglich. Hierfür bitten wir um Verständnis. Für die Ausstellung eines Presseausweises benötigen wir Ihre unter Nr. 4 aufgelisteten personenbezogenen Daten. Soweit Sie uns diese Daten nicht bereitstellen wollen, können wir leider keinen Presseausweis für Sie ausstellen.